



### 3. Nachtrag

zur  
**Gebührenordnung zur Friedhofsordnung  
der Gemeinde Niestetal  
vom 26. März 2009**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der vom 01. April 2005 an geltenden Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167).

und der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), und in Ausführung der Friedhofsordnung der Gemeinde Niestetal vom 26. März 2009,

hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13. September 2017 folgenden 3. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen.

#### Artikel 1

Die §§ 5 – 11 und § 12 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle**

- (1) Für die Benutzung einer Friedhofshalle wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 200,00 €

In den Kosten sind enthalten:

- a) Aufbewahrung von Leichen,
- b) Benutzung des Kühlraums,
- c) Ausschmückung,
- d) Reinigung der Halle,
- e) Benutzung der Orgel.

Die Gebühr ist in seiner Gesamtheit fällig, auch wenn eine oder mehrere der vorgenannten Teilleistungen nicht in Anspruch genommen werden.

- (2) Für die Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf dem gemeindeeigenen Friedhof beigesetzt wird, oder wenn die Trauerfeier nicht in der gemeindlichen Friedhofshalle abgehalten wird pro Tag 40,00 €

- (3) Für die Benutzung der Friedhofshalle anlässlich einer Urnenbeisetzung  
(ausschließlich zum Abschiednehmen mit kurzer Dauer) 50,00 €

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 1.300,00 €

- 2) in einer Wahlgrabstätte

aa) Erstbestattung 1.300,00 €

bb) jede weitere Bestattung 1.500,00 €

- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 280,00 €

2) in einer Wahlgrabstätte 280,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung je Urne 350,00 €

- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, erfolgt kostenfrei.

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben.

- (1) Für die Umbettung einer Leiche müssen die Antragsteller eine fachlich geeignete Firma beauftragen und auf eigene Kosten die Umbettung durchführen lassen.
- (2) Für die Umbettung einer Aschurne
- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 350,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof   |          |
| 1) innerhalb der Gemeinde        | 380,00 € |
| 2) in eine andere Gemeinde       | 300,00 € |

**§ 8**  
**Erwerb des Nutzungsrechts an**  
**einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen (ohne Friedhofshalle) werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 500,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres      | 870,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte   | 500,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätte als Rasengrab   | 530,00 € |

**§ 9**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an**  
**Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |                |            |
|----------------|------------|
| pro Grabstelle | 1.150,00 € |
|----------------|------------|
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Rasengrabstätte als Urnenfamiliengrab zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen (§ 24 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen (ohne Friedhofshalle) werden erhoben:

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte               | 1.600,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte als Rasengrab | 1.700,00 € |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 20 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 24, 25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 100,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten<br>je Grabstätte und Jahr der Verlängerung                | 60,00 €  |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab<br>je Grabstätte und Jahr der Verlängerung  | 65,00 €  |
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 10 Gebühren für Grabräumung**

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Fundamenten usw. auf Gräber
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) für Erdbestattungen je Grabstelle | 160,00 € |
| b) für Urnenbeisetzungen             |          |
| 1. bei Urnenreihengräbern            | 125,00 € |
| 2. bei Urnenwahlgräbern              | 125,00 € |
- (2) Absatz (1) gilt entsprechend, wenn die Berechtigten Grabräumungen (auch vorzeitige Einebnungen) der Friedhofsverwaltung in Auftrag geben oder bei Einebnungen von ungepflegten Grabstätten gem. § 33 der Friedhofsordnung.

**§ 11**  
**Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Jahresberechtigungskarte (§ 8 der Friedhofsordnung) 100,00 €
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 29 der Friedhofsordnung) werden keine Gebühren erhoben.


Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niestetal, 14. September 2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niestetal

  
Andreas Siebert  
Bürgermeister

